

Häufig gestellte Fragen zur Gebühren- und Kostenerhebung

Inhaltsverzeichnis

1. Wofür und von wem werden Benutzungsgebühren bzw. Kosten erhoben?.....	2
2. Müssen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine Benutzungsgebühren zahlen?	3
3. Wie hoch sind die Gebühren bzw. Pauschalbeträge für die Unterkunft?	3
4. Wer ist zuständig für die Erhebung der Benutzungsgebühren bzw. die Geltendmachung der Kosten nach § 7 AsylbLG?	4
5. Übernimmt jemand die Kosten für die Unterkunft?.....	4
6. Welches Jobcenter ist zuständig, wenn ich mittlerweile nicht mehr in Bayern lebe?.....	4
7. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Kosten nicht übernommen werden?	5
8. Wird sichergestellt, dass SGB-Leistungsbezieher genügend Zeit haben, um sich an das Jobcenter wenden zu können?.....	5
9. Die zGASt hat früher für anerkannte Flüchtlinge den Kostenübernahmeantrag beim Jobcenter gestellt. Geschieht dies jetzt auch wieder?	5
10. Im Jahr 2022 hat der Asylbewerber gearbeitet, danach aber nicht mehr. Muss er trotzdem Kosten für 2022 zahlen, obwohl er nun kein Einkommen mehr hat?	6
11. Hat der Asylbewerber einen Anspruch auf Übernahme der Kosten beim Jobcenter oder Sozialamt?	6
12. Woher weiß die zGASt, wie hoch das Einkommen des Asylbewerbers ist oder war?	6
13. Der Asylbewerber hat der zGASt trotz Aufforderung keine Gehaltsnachweise vorgelegt. Was passiert in diesen Fällen?	6
14. Am Anfang des Monats hat der Gebührenpflichtige in einem 5-Bett-Zimmer gewohnt, die letzten zwei Tage des Monats hingegen in einer abgeschlossenen Wohneinheit. Welche Zimmerkategorie wird für diesen Monat angewandt?.....	6
15. Was ist mit der Haushaltsenergie und den Heizkosten?	7
16. Wann muss ich für Verpflegung bezahlen und wie hoch sind die Kosten?.....	7
17. Was passiert mit bestandskräftigen Bescheiden, die auf Grundlage der DVAsyl 2002/2004 erlassen wurden?.....	7
18. Was ist mit Altfällen, die noch gar nicht verbeschieden wurden?	8
19. Ergeht ein Bescheid für das gesamte Jahr?.....	8
20. Welchen Verwendungszweck soll ich bei einer Überweisung angeben?.....	8
21. An wen kann ich mich bei Fragen zum Bescheid wenden?	8

1. Wofür und von wem werden Benutzungsgebühren bzw. Kosten erhoben?

Gemäß **§ 22 Abs. 1 DVAsyl** werden für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen und anderer gewährter Sachleistungen Kosten nach der DVAsyl (Benutzungsgebühren) erhoben. Die **Gebühr** gemäß **§ 23 DVAsyl** ist für die Inanspruchnahme von Aufnahmeeinrichtungen (ANKER), Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften zu entrichten. Sie enthält auch die sonst üblicherweise mit den Versorgern selbst abzurechende Haushaltsenergie (Strom) und Heizung. Gegebenenfalls sind gemäß **§ 24 DVAsyl** auch **Auslagen für Verpflegung** zu zahlen.

Kostenschuldner sind grundsätzlich Personen, die nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, also anerkannte Flüchtlinge, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Asylunterkunft zu wohnen (sog. **Fehlbeleger**). Des Weiteren sind Personen kostenpflichtig, die zwar noch nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, jedoch die Voraussetzungen des **§ 2 AsylbLG** (sog. Analogleistungsbezieher) erfüllen (d.h. sich seit 36 Monaten im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben) und über Einkommen/Vermögen verfügen. Seit 1. Dezember 2023 sind auch wieder Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Entrichtung von Gebühren für die Unterkunft verpflichtet, wobei die Höhe der Gebühren für Minderjährige geringer ist als diejenige für Erwachsene.

Soweit ein Grundleistungsberechtigter nach § 3 AsylbLG über Einkommen oder Vermögen verfügt, muss er die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie sowie sonstiger gewährter Sachleistungen nach **§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG** erstatten. Hierfür können die Länder Pauschalbeträge festsetzen. Die **Pauschalbeträge** für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie wurden in Höhe der Gebühren gemäß § 23 DVAsyl festgesetzt (§ 12 Abs. 6 DVAsyl). Die Kosten für erhaltene Verpflegung sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 3a Abs. 2 AsylbLG zu erstatten. Gegenüber Kostenschuldnern nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG waren aufgrund verschiedener Gerichtsurteile seit einiger Zeit keine Kostenbescheide erlassen worden. Hier wurde die Kostenerhebung seit 1. Dezember 2023 sukzessive (auch rückwirkend) wieder aufgenommen.

Schließlich haben die volljährigen und seit 1. Dezember 2023 auch wieder die minderjährigen Bewohner von Übergangswohnheimen gemäß § 132 Abs. 1, § 133 Abs. 1 AVSG für die Inanspruchnahme der Unterkunft eine Gebühr entsprechend § 23 DVAsyl zu entrichten. Sofern Verpflegung gewährt wurde, sind gemäß § 132 Abs. 1, § 133 Abs. 4 AVSG auch Auslagen für Verpflegung entsprechend § 24 DVAsyl zu bezahlen.

2. Müssen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine Benutzungsgebühren zahlen?

Ja. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit einem Aufenthaltstitel, die in staatlichen Unterkünften wohnen, müssen gemäß § 22 Abs. 1 DVAsyl Gebühren für die Unterkunft und ggf. Auslagen für Verpflegung bezahlen.

3. Wie hoch sind die Gebühren bzw. Pauschalbeträge für die Unterkunft?

Die Höhe der Gebühren bzw. Pauschalbeträge für die Unterkunft hängt davon ab, ob es sich um eine **volljährige** oder **minderjährige Person** handelt sowie von der **bewohnten Zimmerkategorie**.

Für volljährige Personen betragen diese pro Kalendermonat:

	Abrechnungszeitraum bis 30. November 2023	Abrechnungszeitraum ab 1. Dezember 2023
Abgeschlossene Wohneinheit	147,00 €	161,00 €
Einzelzimmer	139,00 €	152,00 €
Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	79,00 €	86,00 €
Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	65,00 €	71,00 €

Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betragen die Gebühren pro Kalendermonat:

	Abrechnungszeitraum bis 30. November 2023	Abrechnungszeitraum ab 1. Dezember 2023
Abgeschlossene Wohneinheit	0,00 €	80,00 €
Einzelzimmer	0,00 €	72,00 €
Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	0,00 €	52,00 €
Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	0,00 €	42,00 €

Für minderjährige Kostenschuldner nach § 7 Abs. 1 Satz 3 (s.o. Frage 1) betragen die Pauschalbeträge pro Kalendermonat:

	Abrechnungszeitraum bis 30. November 2023	Abrechnungszeitraum ab 1. Dezember 2023
Abgeschlossene Wohneinheit	69,00 €	80,00 €

Einzelzimmer	61,00 €	72,00 €
Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	43,00 €	52,00 €
Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	35,00 €	42,00 €

4. Wer ist zuständig für die Erhebung der Benutzungsgebühren bzw. die Geltendmachung der Kosten nach § 7 AsylbLG?

Die zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) der Regierung von Unterfranken ist für die Erhebung der Benutzungsgebühren bzw. die Geltendmachung der Kosten nach § 7 AsylbLG zuständig.

5. Übernimmt jemand die Kosten für die Unterkunft?

Bei anerkannten Flüchtlingen und Bewohnern von Übergangwohnheimen besteht ggf. ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Unterkunft durch das jeweils örtlich zuständige Jobcenter (bei erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen / SGB II-Leistungsberechtigten) bzw. Sozialamt (bei nicht erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen / SGB XII-Leistungsberechtigten). Eine solche Übernahme kann ggf. auch erfolgen, soweit bisher (mangels Bedürftigkeit) noch kein Anspruch gegenüber dem Jobcenter bzw. Sozialamt bestand. Dies ist der Fall, wenn durch die Kostenerhebung nun (erstmalig) die Leistungsfähigkeit überfordert wird. Hierzu muss sich der eventuell Leistungsberechtigte noch im selben Monat an das Jobcenter bzw. das Sozialamt wenden, in dem er den Kostenbescheid erhalten hat. Sollte er dies nicht tun, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

Bei Personen, die unter das AsylbLG fallen, besteht keine Möglichkeit der Kostenübernahme, weder durch das Jobcenter noch durch das Sozialamt. Eine Leistungsüberforderung sollte nicht eintreten, da grundsätzlich nicht das gesamte Einkommen zur Berechnung der zu zahlenden Kosten berücksichtigt wird, sondern nur ein Teil davon (vgl. hierzu auch Nr. 7, 10, 11).

6. Welches Jobcenter ist zuständig, wenn ich mittlerweile nicht mehr in Bayern lebe?

Ziehen anerkannte Flüchtlinge oder Bewohner von Übergangwohnheimen, noch bevor sie einen Bescheid über die Unterkunftsgebühren erhalten haben, in ein anderes Bundesland, ist das dortige Jobcenter bzw. Sozialamt für die Übernahme der Gebühren zuständig, wenn und soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Insbesondere sollte der Gebührenschuldner vor

seinem Umzug in ein anderes Bundesland eine Zusicherung des (neu) zuständigen Jobcenters zur Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft einholen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist also der Wohnort zum Zeitpunkt des Erhalts des Bescheids über die Unterkunftsgebühren.

7. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Kosten nicht übernommen werden?

Sollte dem Kostenschuldner eine sofortige Zahlung nicht möglich sein, gibt es zwei Möglichkeiten: Es kann entweder eine Ratenzahlung oder eine Stundung beantragt werden. Hierzu muss sich der Betroffene direkt an die zGASSt wenden.

Bei der zGASSt kann ein Antrag auf Erlass der Gebühren nach § 23 Abs. 1 DVAsyl gestellt werden, wenn der Gebührenschuldner nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG unterfällt, eine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften nicht in Betracht kommt und der Gebührenschuldner die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat (§ 23 Abs. 2 DVAsyl).

8. Wird sichergestellt, dass SGB-Leistungsbezieher genügend Zeit haben, um sich an das Jobcenter wenden zu können?

Die Kostenbescheide gegenüber SGB-Leistungsbeziehern ergehen in der Regel nur bis zur Mitte des Monats. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen genügend Zeit haben, um sich im selben Monat an das Jobcenter zu wenden. Außerdem wird in dem Kostenbescheid deutlich darauf hingewiesen, dass sich der Betroffene noch im gleichen Kalendermonat an das Jobcenter/Sozialamt wenden muss.

9. Die zGASSt hat früher für anerkannte Flüchtlinge den Kostenübernahmeantrag beim Jobcenter gestellt. Geschieht dies jetzt auch wieder?

Ja, auch künftig stellt die zGASSt grundsätzlich im Rahmen einer Duldungsvollmacht für anerkannte Flüchtlinge den Antrag auf Kostenübernahme beim Jobcenter. Dennoch muss der anerkannte Flüchtling rechtzeitig die Kostenübernahme beantragen, jedenfalls aber auf die Aufforderung des Jobcenters zur Mitwirkung und Vorlage der Antragsunterlagen reagieren.

10. Im Jahr 2022 hat der Asylbewerber gearbeitet, danach aber nicht mehr. Muss er trotzdem Kosten für 2022 zahlen, obwohl er nun kein Einkommen mehr hat?

Ja, die Kostenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem der Asylbewerber Arbeit hatte.

11. Hat der Asylbewerber einen Anspruch auf Übernahme der Kosten beim Jobcenter oder Sozialamt?

Nein. Die Kostenübernahme durch das Jobcenter oder Sozialamt bei Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, ist ausgeschlossen. Soweit der Asylbewerber zwischenzeitlich, also zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenbescheides eine Anerkennung erhalten hat, besteht die Möglichkeit, die Übernahme beim Jobcenter/Sozialamt zu beantragen.

12. Woher weiß die zGAS, wie hoch das Einkommen des Asylbewerbers ist oder war?

Asylbewerber haben den örtlichen Träger über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu informieren, der dies an die zGAS weitergibt. Die Kreisverwaltungsbehörde und die zGAS informieren den Betroffenen darüber, dass bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen und sonstigen gewährten Sachleistungen zu entrichten sind. Sodann wird der Betroffene aufgefordert, den Arbeitsvertrag bzw. den Lohnnachweis an die zGAS zu übermitteln. Die Lohnabrechnungen sind laufend monatlich vorzulegen, solange eine staatliche Einrichtung genutzt wird.

13. Der Asylbewerber hat der zGAS trotz Aufforderung keine Gehaltsnachweise vorgelegt. Was passiert in diesen Fällen?

Sind das tatsächlich erzielte Einkommen und z.B. zu berücksichtigende Freibeträge aufgrund fehlender Lohnnachweise nicht bekannt, wird ein Einkommen zur Berechnung der Kosten angenommen, welches den höchstmöglichen Gebührensatz zur Folge hat. Die Vorlage von Gehaltsnachweisen kann also zur Senkung der Kosten für den Betroffenen führen.

14. Am Anfang des Monats hat der Gebührenpflichtige in einem 5-Bett-Zimmer gewohnt, die letzten zwei Tage des Monats hingegen in einer abgeschlossenen Wohneinheit. Welche Zimmerkategorie wird für diesen Monat angewandt?

Abgerechnet wird die zu Beginn des Monats bewohnte Zimmerkategorie. Erst ab dem nächsten Monat wird die neue Zimmerkategorie berücksichtigt.

15. Was ist mit der Haushaltsenergie und den Heizkosten?

Beide Positionen sind in der Gebühr bzw. im Pauschalbetrag für die Unterkunft enthalten. Eine separate Berechnung erfolgt nicht. Allerdings werden die Gebührenbestandteile für Heizung und Haushaltsenergie seit 1. Dezember 2023 gesondert auf dem Bescheid ausgewiesen, um Transparenz und Verbrauchskostensensibilität bei den Bewohnern zu schaffen. Für den Fall, dass die Kosten der Unterkunft vom Jobcenter/Sozialamt übernommen werden, ist der Anteil an Haushaltsenergie ab diesem Zeitpunkt vom Kostenschuldner selbst aus den vom Jobcenter/Sozialamt ausgezahlten Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII zu bestreiten, da ein Teil des ausgezahlten Geldbetrages hierfür vorgesehen ist.

16. Wann muss ich für Verpflegung bezahlen und wie hoch sind die Kosten?

Auslagen für Verpflegung werden nur bei Vollverpflegung erhoben – gibt es als Sachleistung zum Beispiel nur ein Frühstück, werden keine Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Die Auslagen der Verpflegung richten sich nach dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag zur Sicherstellung der Verpflegung. Da diese Kosten hoch sein können, sieht die DVAsyl eine Deckelung vor, vor allem um eine Leistungsüberforderung zu vermeiden. Die Auslagen der Verpflegung werden auf die Regelbedarfssätze des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) gedeckelt, soweit die tatsächlichen Auslagen höher sind.

Auslagen für die Verpflegung werden auch erhoben, wenn aufgrund einer Quarantäneanordnung die Versorgung mit Lebensmitteln erforderlich wird. Voraussetzung ist auch hier, dass es sich um eine Vollverpflegung im oben beschriebenen Sinne handelt. Eine Vollverpflegung kann dabei auch vorliegen, wenn die Versorgung mit Lebensmitteln durch Einkäufe sichergestellt wird.

17. Was passiert mit bestandskräftigen Bescheiden, die auf Grundlage der DVAsyl 2002/2004 erlassen wurden?

Noch nicht bezahlte Bescheide, die auf der Gebührenregelung der DVAsyl in der geltenden Fassung von 2004 basieren (diese wurde nicht für unwirksam erklärt), werden angemahnt und vollstreckt. Bestandskräftige, bereits bezahlte Bescheide bleiben bestehen.

18. Was ist mit Altfällen, die noch gar nicht verbeschieden wurden?

Sofern für die Gebührenerhebung nach § 22 Abs. 1 und 2 DVAsyl bzw. nach § 132 Abs. 1 AVSG (s.o. Frage 1) noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, werden auch Altfälle verbeschieden. Hierbei reichen die Gebührenfälle grundsätzlich bis zurück ins Jahr 2020. Erstattungskosten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG können bis zu drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die zGASt Kenntnis vom Einkommen oder Vermögen des Asylbewerbers erlangt hat, geltend gemacht werden.

19. Ergeht ein Bescheid für das gesamte Jahr?

Nein, die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatsweise. Werden mehrere zurückliegende Monate gleichzeitig abgerechnet, ergeht für den gesamten abgerechneten Zeitraum ein gemeinsamer sog. Sammelbescheid.

20. Welchen Verwendungszweck soll ich bei einer Überweisung angeben?

Bis einschließlich Januar 2024 enthielt jeder Bescheid noch ein eigenes Buchungskennzeichen (BKZ), das bei Überweisungen als Verwendungszweck angegeben werden sollte. Seit Februar 2024 enthält jeder Bescheid anstelle des Buchungskennzeichens ein Personenkonto (PK), das dem jeweiligen Kostenschuldner dauerhaft zugeordnet ist. Dieses soll bei Überweisungen, insbesondere auch bei Daueraufträgen, als Verwendungszweck angegeben werden.

21. An wen kann ich mich bei Fragen zum Bescheid wenden?

An die zentrale Gebührenabrechnungsstelle, diese ist unter der Telefon-Hotline 0800-5099888 zu erreichen. Bei weiteren Rückfragen können Sie sich auch an den zuständigen Sachbearbeiter wenden, die Kontaktdaten sind dem Bescheid zu entnehmen.